

Der unentbehrliche  
Informationsdienst  
für Ihre Vereinsarbeit

**AKTUELL • UNABHÄNGIG • PRAXISORIENTIERT**

### Gemeinnützigkeit

Aktuelles Urteil: „Attac“ darf nicht gemeinnützig sein. Kann das auch Ihrem Verein passieren? **3**

### Vorstand

Wie Sie rechtssicher vorgehen, wenn Vorstandsmitglieder fehlen, nicht gefunden werden oder ausfallen. **4**

### Spenden und Steuern

Dieser Schnellüberblick zeigt, was die Spender Ihres Vereins 2019 steuerlich absetzen können und was nicht. **6**

### Tischverkauf

So rechnet sich Ihr Vereinsfest 2019 garantiert! Inklusive Musterschreiben für die Förderer Ihres Vereins. **8**



Günter Stein ist seit mehr als 15 Jahren Vereinsrechtsexperte in Deutschland und langjähriges Vorstandsmitglied in mehreren Verbänden und Vereinen.

**Der Zickzackkurs des Fiskus und die lieben Vereine**

Liebe Vereinsvorsitzende,  
lieber Vereinsvorsitzender,

mag der Finanzminister Vereine oder mag er sie nicht? Einerseits legt der Fiskus mit einem neuen Erlass vor allem Sportvereinen ein Ei ins Nest, das viele dieser Vereine ganz sicher nicht haben möchten (siehe Beitrag auf dieser Seite). Andererseits wurde mit den Änderungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung die Liste der als gemeinnützig anzuerkennenden Vereine erweitert (Turnierbridge, IUPSC-Schießen, unter Umständen Kinos, Anglervereine, Freiwilligenagenturen, selbst forschende Erfinderclubs).

Außerdem zeigt der Fiskus wenig Begeisterung für die Idee des Bundesrates, Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale anzuheben, wie es der Bundesrat gefordert hat (und weiter fordert). Klar, für den Fiskus bedeutet das Einnahmeverluste.

Trotzdem: Hoffen wir das Beste. Aber: Schauen Sie sich auch unbedingt den zweiten Beitrag auf dieser Seite zum Thema „Mindestlohn“ an. Daran merken Sie: Nickligkeiten wird es auch zukünftig geben. Und die müssen Sie kennen – unbedingt!

Mit besten Grüßen

@ Günter Stein, Chefredakteur  
g.stein@vereinswelt.de

### STEUERFREIBETRÄGE

## Steuerfreiheit von Mitgliedsbeiträgen: Der Finanzminister will auf Ihre Kosten sparen!

Man könnte fast meinen, dass der Finanzminister Vereine nicht unbedingt als seine Freunde betrachtet. Zum einen hat er die Initiative des Bundesrates (vorerst) zurückgestellt, die eine Erhöhung der Steuerfreibeträge für Übungsleiter und Ehrenamtler in gemeinnützigen Vereinen vorsah. Nun äußert er sich zur Besteuerung von Mitgliedsbeiträgen.

Konkret geht es um die Umsatzsteuer. Deutsches und europäisches Recht kol-

lidieren hier. Der Schachzug des Finanzministeriums ist wenig vereinsfreundlich.

weiter auf Seite 2

### ÜBUNGSLEITERFREIBETRÄGE

## 1 Cent zu viel und Ihr Ehrenamtler oder Übungsleiter muss den gesetzlichen Mindestlohn bekommen!

Eine wenig bekannte Falle hat sich aufgetan und ich kenne inzwischen etliche Vorstände, die bereits hineingetappt sind. Darum geht es:

Wenn Sie Ihren nebenberuflich tätigen Übungsleiter den Übungsleiterfreibetrag in Höhe von maximal 2.400 Euro pro Jahr (§ 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz; EStG) oder die Ehrenamtspauschale in Höhe von maximal 720 Euro pro Jahr (§ 3 Nr. 26a EStG) zahlen, brauchen Sie sich um das Thema „Mindestlohn“ keine Gedanken zu machen. So regelt es § 22 Abs. 3 Mindestlohngesetz.

Aber: Zahlen Sie aber auch nur einen Cent mehr als 2.400 Euro oder 720 Euro pro Jahr, greift diese Befreiung nicht mehr. In dem Fall ist Ihr Übungsleiter oder Ehrenamtler mindestlohnpflichtig!

Bedenken Sie dann auch: Niedrigere Stundenlöhne als aktuell 9,19 Euro pro Stunde können zu hohen Bußgeldern wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz führen!



Fortsetzung von Seite 1

Doch der Reihe nach. Mitgliedsbeiträge, die die Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins zahlen, stellen für Ihren Verein steuerfreie Einnahmen dar. Denn diese Mitgliedsbeiträge gehören zum ideellen Bereich, der von der Steuer grundsätzlich befreit ist. Aber auch bei nicht gemeinnützigen Vereinen zählen die Mitgliedsbeiträge nicht zum steuerpflichtigen Gewinn. So regelt es § 8 Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG). In beiden Fällen geht es jeweils um die Körperschaftsteuer!

**Doch Körperschaftsteuer ist das eine, Umsatzsteuer das andere**

Ist Ihr Verein umsatzsteuerpflichtig, können die Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterliegen. Sie müssen es aber nicht. Denn der Fiskus unterscheidet hier fein zwischen „echten“ und „unechten“ Mitgliedsbeiträgen:

Echte Mitgliedsbeiträge	Unechte Mitgliedsbeiträge
Das sind Mitgliedsbeiträge, die ein Mitglied für die Mitgliedschaft in Ihrem Verein zahlt, damit Ihr Verein seine Arbeit und seinen ideellen Vereinszweck erfüllen kann. Das Mitglied erhält also keine persönliche Gegenleistung nach dem Motto „Geld für Ware“. Der Mitgliedsbeitrag wird für die Mitgliedschaft im Verein gezahlt, nicht für eine bestimmte Gegenleistung. Das gilt übrigens auch für nicht gemeinnützige Vereine.	Unechte Mitgliedsbeiträge sind solche, die ein verdecktes Entgelt für eine konkrete Leistung an Mitglieder darstellen.  <b>Beispiel:</b> Ein Berufsverband eröffnet seinen Mitgliedern kostenlose oder vergünstigte Fortbildungsmöglichkeiten. Nichtmitglieder müssen dagegen für diese Fortbildungen den vollen Preis bezahlen. Mitglieder haben also einen konkreten Vorteil. Die Folge: Die Mitgliedsbeiträge werden vom Fiskus als „unecht“ angesehen.

Auch im Umsatzsteuerrecht spielt das Prinzip „Geld für Gegenleistung“ eine wichtige Rolle. Liegt ein Leistungsaustausch vor, wird eigentlich Umsatzsteuer

fällig. So hat der Europäische Gerichtshof mit Blick vor allem auf Sportvereine, die ja vielfältige Leistungen für Ihre Mitglieder erbringen, entschieden: Die Mitgliedsbeiträge sind de facto umsatzsteuerpflichtig. Nach dem deutschen Recht sind sie es aber nicht. Die Folge: (Sport-)Vereine können sich auf die EuGH-Rechtsprechung berufen und die Mitgliedsbeiträge trotzdem der Umsatzsteuer unterwerfen. Das ist immer dann sinnvoll, wenn hohe Investitionen im Verein anstehen! Denn in den Rechnungen der beauftragten Firmen wird ja auch Umsatzsteuer (Vorsteuer) ausgewiesen. Diese dürfen Sie mit der von Ihnen vereinnahmten Umsatzsteuer verrechnen, also auch mit der Umsatzsteuer aus den Mitgliedsbeiträgen.

**Der Finanzminister möchte das nun erschweren**

An der Möglichkeit, dass Ihr Verein auch die Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer unterwirft, rüttelt der Fiskus nicht. Aber: Er weist mit seinem neuen Schreiben vom 4. Februar 2019 (Az. III C 3-S 7180/17/10001) darauf hin, dass bei der Umsatzbesteuerung der Mitgliedsbeiträge § 4 Nr. 22b UStG greift, der ausdrücklich eine Umsatzsteuerbefreiung vorsieht. Dort heißt es: Steuerfrei sind die Umsätze für „sportliche Veranstaltungen

[...], soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht“.

Das heißt: Wenn es sich um eine sportliche Veranstaltung handelt, die über die

reine Nutzung der Sportanlagen hinausgeht (z. B. Trainingsbetrieb, Wettkämpfe mit anderen Vereinen), greift automatisch die Umsatzsteuerfreiheit für Beiträge und Teilnahmegebühren! Ein Vorsteuerabzug, zum Beispiel aus Investitionen, ist damit ausgeschlossen!

**Was können Sie nun tun?**

Betroffen sind sportliche Veranstaltungen. Wann immer Vereine etwas rund um den Sport organisieren (Trainingszeiten etc.), soll das dazu führen, dass die Umsatzsteuer, die Sie in Mitgliedsbeiträgen ausweisen, bei Investitionen des Vereins nicht zu einer Verrechnung mit der Umsatzsteuer führt, die Sie zum Beispiel bei Rechnungen von Handwerkern zahlen sollen.

Ermutigt zu dieser Auffassung wurde das BMF offensichtlich durch das Finanzgericht Münster, das bereits 2015 im Fall eines Schützenvereins entschied: Da in der Halle Sportübungen und Wettkämpfe veranstaltet wurden, die unter Aufsicht stattfanden, hatte der Verein für den organisatorischen Rahmen gesorgt

In dieser oder ähnlicher Weise für den organisatorischen Rahmen zu sorgen, bildet die „untere Grenze“ für eine sportliche Veranstaltung. Das heißt im Klartext: Schon dann, wenn Ihr Verein eine relativ geringfügige Organisationsleistung erbringt, wird aus Ihrem Angebot eine „sportliche Veranstaltung“, die einen Vorsteuerabzug aus der in den Mitgliedsbeiträgen ausgewiesenen Umsatzsteuer unmöglich macht.

Aber: Für Nichtsportvereine ändert sich durch die neue BMF-Regelung nichts. Und das heißt: Ein Verein kann sich auf die EU-Vorgaben berufen, wenn er Umsatzsteuer auf seine Beiträge erheben will. Das ist in der Regel nur dann sinnvoll, wenn im Gegenzug der Vorsteuerabzug genutzt werden soll – meist in Zusammenhang mit dem Bau großer Anlagen.

**IMPRESSUM**

Erscheinungsweise: 12 x pro Jahr  
 Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn  
 Telefon: (0228) 9550160  
 Fax: (0228) 36 96 480  
 Internet: www.vnr.de  
 E-Mail: kundendienst@vnr.de  
 Vorstand: Richard Rentrop

Chefredakteur: Günter Stein, Bonn  
 Berater: RA Jörg Hallmann, Krefeld  
 Lektorat und Korrektorat: Birgit Volk, Bonn · Layout: SchneiderText, Bonn  
 Druck: Warlich Druck Meckenheim GmbH

Alle Angaben in „Verein & Vorstand aktuell“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtig-

keit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden

© 2019 by Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Manchester, Warschau, Bukarest, Bonn

ISSN: 1613-3463

**Redaktionssprechstunde:**

Mittwoch 14-17 Uhr  
 Telefon (0228) 82 05 73 55, jederzeit  
 Fax (0228) 820 553 50  
 redaktion@vereinswelt.de



## „ATTAC“ DARF NICHT GEMEINNÜTZIG SEIN:

# Kann das auch Ihrem Verein passieren?

Das globalisierungskritische Netzwerk „Attac“ wäre gerne gemeinnützig geblieben, darf es aber nicht mehr sein. Das hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 10. Januar 2019 entschieden (Az. V R 60/17). Um diese Entscheidung zu treffen, hat der BFH die Satzung des Netzwerks genau studiert. Und genau das macht der Fiskus auch bei allen anderen Vereinen, die gemeinnützig werden möchten oder es bleiben wollen!

Dreh- und Angelpunkt bei der Frage nach der Gemeinnützigkeit ist die Abgabenordnung (AO). Hier sind die Zwecke definiert, die als gemeinnützig anzuerkennen sind. „Politische Aktivitäten“ gehören – anders als „politische Bildung“ – nicht dazu. Ebenso entscheidend aber ist auch die Frage: Stimmen der in der Satzung verankerte Vereinszweck und die tatsächlich von Ihrem Verein ausgeführten Tätigkeiten überein?

### Was gefährdet die Gemeinnützigkeit?

Attac bewegt sich mit seinen Aktivitäten inzwischen weit außerhalb der in der Satzung genannten, als gemeinnützig anerkannten Zwecke. Das führte zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Denn ob Sie mit Ihrem Verein steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und ob Ihre Vereinssatzung den gesetzlichen Anforderungen der Paragraphen 59 bis 62 AO entspricht, prüft

das Finanzamt nicht nur beim erstmaligen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit, sondern immer wieder neu, so auch im Falle von Attac. Diese Prüfung erfolgt zudem nicht im Rahmen der der Steuererklärung Ihres Vereins folgenden Prüfung der aktuellen Vereinssatzung, sondern auch anhand der tatsächlichen Aktivitäten Ihres Vereins.

### Wichtig:

Bei dieser Prüfung greift das Finanzamt auf Ihre Angaben zurück, insbesondere natürlich auf die aktuelle Satzung, aber auch auf Geschäftsberichte. Es darf aber auch allgemein zugängliche Informationen über den Verein verwenden, zum Beispiel in Form von Berichterstattungen über Vereinsaktivitäten in der Presse, in Vereinsmitteilungen, im Internet usw.

Bei Attac entschied der BFH, dass die aktuelle Satzung nicht den Anforderungen des § 52 AO entspricht und die

tatsächliche Geschäftsführung nicht auf die unmittelbare und ausschließliche Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Das Finanzamt stufte einen Teil der Tätigkeiten des Vereins als politische Betätigung ein, die nicht steuerbegünstigt nach § 52 AO ist. Das sah der BFH in seiner Entscheidung dann genauso!

### Wo die Gemeinnützigkeitsfallen lauern

Wenn Ihr Verein gemeinnützig ist und es bleiben möchte, sollten Sie die Aktivitäten und Ihre Geschäftsführung einmal mit den Augen des Fiskus betrachten. Der hat eine Reihe von Kriterien, anhand denen er prüft, ob Ihr Verein noch als gemeinnützig einzustufen ist oder nicht. Bei den folgenden Punkten sollten Sie daher aufpassen und Missstände ggf. sofort abstellen!

CHECKLISTE: So umgehen Sie die Fallen, die schnell den Verlust der Gemeinnützigkeit bedeuten können	Falle erkannt und umgangen:
<b>Falle 1:</b> Ihr Verein verfolgt seine satzungsgemäßen Ziele nicht mehr. (Dieser Fall liegt vor, wenn Ihr Verein seine Tätigkeit für längere Zeit eingestellt hat oder wenn er andere als in der Satzung genannte Zwecke verfolgt.)	<input type="checkbox"/>
<b>Falle 2:</b> Ihrem Verein werden Rechtsverstöße vorgeworfen. (Ihm wird z. B. vorgeworfen, Ziele zu verfolgen, die außerhalb der demokratischen Grundordnung liegen.)	<input type="checkbox"/>
<b>Falle 3:</b> Die Satzung Ihres Vereins wurde geändert und es sind für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendige Satzungsbestimmungen entfallen. (Lassen Sie deshalb beabsichtigte Satzungsänderungen vorab vom Finanzamt prüfen, ob die geplante Änderung so akzeptiert und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.)	<input type="checkbox"/>
<b>Falle 4:</b> Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins ist für das Finanzamt nicht nachprüfbar. (Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Buchhaltung Ihres Vereins mangelhaft ist, keine Steuerklärungen für den Verein abgegeben werden oder der Verein im Steuerfestsetzungsverfahren nicht mit den Finanzbehörden kooperiert.)	<input type="checkbox"/>
<b>Falle 5:</b> Die Mittel wurden nicht satzungsgemäß verwendet. (Dies kann schon dann der Fall sein, wenn Sie zweckgebundene Mittel in einem steuerpflichtigen Bereich des Vereins verwenden oder angesparte Mittel nicht in eine gemeinnützigkeitsunschädliche Rücklage überführen.)	<input type="checkbox"/>
<b>Falle 6:</b> Der Verein zahlt überhöhte (nicht übliche) Vergütungen.	<input type="checkbox"/>
<b>Falle 7:</b> Der Verein hat Geschenke verteilt oder Begünstigungen gewährt, deren Wert über den steuerlichen Freibeträgen liegt. Oder Ihr Verein hat Zuwendungen in Geld ausgeteilt	<input type="checkbox"/>
<b>Falle 8:</b> Ihr Verein hat mit seiner Tätigkeit überwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, und zwar so stark, dass diese Tätigkeit – und nicht die im Satzungszweck genannte Tätigkeit – den Verein prägt.	<input type="checkbox"/>



**HANDLUNGSFÄHIGKEIT SICHERSTELLEN**

# Wenn Vorstandsmitglieder fehlen, nicht gefunden werden oder ausfallen

Die Jahreshauptversammlung ist vorüber und es konnten bei den Wahlen nicht alle frei werdenden Vorstandsposten neu besetzt werden. Ein Vorstandsmitglied fällt unerwartet aus und sein Posten ist plötzlich frei. Beides kommt in Vereinen leider häufig vor, kann aber unter Umständen gravierende Auswirkungen haben. So muss eventuell die Arbeitsverteilung ganz neu organisiert werden. Aber auch rechtlich kann der Ausfall von Vorstandsmitgliedern Ärger und Probleme nach sich ziehen, bis hin zur Stellung eines Notvorstands durch das Amtsgericht. Das aber können Sie verhindern!

Ohne Vorstand geht es im Verein einfach nicht. Denn § 26 BGB besagt, dass jeder Verein einen solchen haben muss. Doch im Vereinsalltag kommt es immer wieder vor, dass sich erst gar keine Kandidaten für einzelne Vorstandsposten finden oder dass ein ursprünglich gewähltes Vorstandsmitglied vor dem Ende der regulären Amtszeit aus seinem Amt ausscheidet.

**Beispiel:** Die zweite Vorsitzende und der Sportwart eines Sportvereins sind privat ein Paar. Nachdem diese Beziehung zu Ende gegangen ist, gelingt es leider nicht, die privaten Konflikte aus der Vorstandsarbeit herauszuhalten. Schließlich legt der Sportwart sein Vorstandsamt nieder und verlässt den Verein sechs Monate vor Ende der regulären Amtszeit.

**Sichern Sie umgehend Beweise**

Als Vorsitzender brauchen Sie in solchen Fällen unbedingt schnellstmöglich Klarheit. Das gilt insbesondere beim Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes von seinem Vorstandsamt.

**MEIN TIPP:**

**Um auszuschließen, dass es später zu Diskussionen um eine im Streitfall schnell verkündete Rücktrittserklärung kommt, sollten Sie sich diese auf jeden Fall schriftlich von dem ausscheidenden Mitglied bestätigen lassen, auch wenn es hierzu keine rechtliche Verpflichtung gibt. Erfolgte der Rücktritt im Rahmen einer Vorstands- oder sonstigen Sitzung, können Sie ihn alternativ auch protokollieren lassen.**

Ausfall	Organisatorische Folgen	Rechtliche Folgen
<b>Ausfall von Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgabenverteilung sicherstellen</li> <li>• Ggf. Überprüfung der Rücktrittsgründe</li> <li>• Nachfolgersuche einleiten</li> </ul>	Der neu gewählte Schatzmeister verwendet die Einnahmen aus dem Vereinsfest für die Tilgung eigener Schulden.
<b>Ausfall von Mitgliedern des Gesamt- oder erweiterten Vorstands</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgabenverteilung sicherstellen</li> <li>• Ggf. Überprüfung der Rücktrittsgründe</li> <li>• Nachfolgersuche einleiten</li> </ul>	• Je nach Satzung: Mitgliederversammlung mit Nachwahl

**Die Folgen, wenn einzelne Ämter nicht besetzt sind**

Egal, aus welchem Grund einzelne Vorstandsämter nicht besetzt sind, die Folgen sind unterschiedlich. Die Schnellübersicht oben gibt Ihnen einen Überblick.

**Vermeiden Sie Einpersonenvorstände!**

Es gibt einige Dinge, die Sie tun können, damit der Vorstand beim Ausfall von Mitgliedern gar nicht erst handlungsunfähig wird. Die wichtigste Maßnahme dabei lautet: Vermeiden Sie Einpersonenvorstände! Rechtlich ist es zwar ausreichend, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht, aus organisatorischer Sicht sind Einpersonenvorstände aber eher ungünstig. Fällt dieses eine Vorstandsmitglied nämlich aus, so ist der Verein handlungsunfähig. Die Benennung eines Notvorstands nach § 29 BGB wird dann in vielen Fällen nicht mehr zu vermeiden sein.

Das Gleiche gilt, wenn der (Gesamt-) Vorstand zwar aus mehreren Personen besteht, aber nur ein Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins befugt ist und damit den gesetzlichen Vorstand bildet. Es sollte immer mehrere Möglichkeiten der Vertretung des Vereins geben. Denn das ist das sicherste Mittel, damit Ihr Verein jederzeit handlungsfähig bleibt. Nutzen Sie diese Formulierungsbeispiele:

Vertretungsregelung	Formulierungsbeispiel
Einzelvertretungsmacht	<i>Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.</i>
Gesamtvertretungsmacht	<i>Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenswart. Der Verein wird jeweils durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten.</i>

Vermeiden Sie aus dem gleichen Grund aber auch Gesamtvertretungsregelungen wie diese: „Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenswart. Der Verein wird durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten. Unter ihnen muss der erste Vorsitzende sein.“ Denn fällt der erste Vorsitzende aus welchen

Gründen auch immer aus, ist der Verein bei einer solchen Regelung handlungsunfähig.

## 2 Möglichkeiten zur Ergänzung des Vorstands

Um zu verhindern, dass der Verein durch den Ausfall einzelner Vorstandsmitglieder handlungsunfähig wird oder dass die Erledigung der Arbeit erschwert wird, bieten sich zwei Satzungsalternativen an:

### 1. Interne Vertretung im Vorstand

Möglich ist eine Satzungsbestimmung, dass beim Ausfall eines Vorstandsmitgliedes dessen Amt von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen wird.

#### FORMULIERUNGSBEISPIEL

Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Amtszeit frei, so wird dieses Amt bis zum Ende der Amtszeit durch ein von dem Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied wahrgenommen.

### 2. Bestimmung eines kooptierten Vorstandsmitglieds

Alternativ können Sie eine Bestimmung vorsehen, die es dem verbleibenden Vorstand ermöglicht, bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein kooptiertes Vorstandsmitglied zu benennen. Dieses tritt mit Annahme der Kooption in die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein. Im Unterschied zur ersten Alternative muss es sich dabei nicht zwingend um ein bereits vorhandenes Vorstandsmitglied handeln.

#### FORMULIERUNGSBEISPIEL

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für den Vorstand kooptieren.

### Wie Sie organisatorisch vorbeugen

Unabhängig von den Satzungsregelungen können Sie aber auch andere Vorbeugungsmaßnahmen treffen. Und das sollten Sie auch tun, denn mitunter ereignet sich der Ausfall eines Vorstandsmitglieds sehr plötzlich.

## Praxisbewährte Vertretungsregelungen

Aufgabe	Zuständig	Vertretung
Kontakte zur Gemeinde, Landkreis	Erster Vorsitzender	Zweiter Vorsitzender
Kontakte zu anderen Vereinen und Verbänden	Zweiter Vorsitzender	Erster Vorsitzender
Kassenführung	Kassenwart	Beisitzer Müller
Pressearbeit	Schriftführer	Erster Vorsitzender

### MEIN TIPP:



**Organisieren Sie die Arbeit im Vorstand nach dem Ressortprinzip und benennen Sie für die jeweiligen Ressorts auch Stellvertreter.**

Grundsätzlich gilt im Vorstand das Prinzip der Gesamtgeschäftsführung. Das heißt: Der gesamte Vorstand ist für alles gemeinsam zuständig. In vielen Vereinsvorständen sind aber abweichend davon die einzelnen Aufgabengebiete verteilt. Für eine solche Arbeit nach dem Ressortprinzip ist eine Satzungsgrundlage erforderlich.

Egal, ob diese Verteilung bereits in der Satzung geregelt ist, sich aus einer Geschäftsordnung des Vorstands oder aus einem Vorstandsbeschluss ergibt, zumindest für die wichtigsten Aufgaben sollten Sie die Frage der Stellvertretung regeln. Dazu können Sie eine Übersicht nach dem Muster oben verwenden. Sinnvoll ist es, dass sich das eigentlich zuständige Vorstandsmitglied und der jeweilige Vertreter regelmäßig in gewissem Maße über die Vereinsaufgaben austauschen, sodass der Stellvertreter im Notfall nach kurzer Einarbeitungszeit einspringen kann. Je größer der Verein ist und je umfangreicher die Aufgaben sind, desto wichtiger wird dieser Punkt. Zumindest in größeren Vereinen kann das Fehlen solcher Regelungen ein Abweichen von den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung und damit sogar eine Haftungsgefahr darstellen.

### Organisieren Sie die Ablage und Arbeitsweise

Sorgen Sie durch eine transparente Ablage dafür, dass Sie im Notfall schnell den Überblick über die laufende Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder be-

kommen können. Dabei helfen folgende Maßnahmen:

- Entwickeln Sie einen gemeinsamen Ablageplan für Dokumente und Unterlagen, nach dem Unterlagen abgelegt werden und der allen Vorstandsmitgliedern bekannt ist.
- Verschaffen Sie sich Klarheit darüber, wo die einzelnen Vorstandsmitglieder die von ihnen jeweils bearbeiteten Unterlagen des Vereins aufbewahren.
- Lassen Sie jedes Vorstandsmitglied bei einer Vorstandssitzung kurz über die wichtigsten Vorfälle und den Stand der jeweiligen Erledigung im übernommenen Arbeitsgebiet berichten.

### Regeln Sie Bankvollmachten

In vielen Vereinen geht man sehr restriktiv mit Bankvollmachten um. Das ist grundsätzlich auch sinnvoll. Achten Sie aber darauf, dass Vertretungsregelungen möglich sind. So ist es zum Beispiel ungünstig, wenn zu Bankgeschäften entweder die Unterschriften des Schatzmeisters und des ersten Vorsitzenden oder die Unterschriften des Schatzmeisters und des zweiten Vorsitzenden erforderlich sind. Fällt der Schatzmeister aus, sind Sie nämlich dann erst einmal vorübergehend handlungsunfähig. Besser ist es, wenn zusätzlich auch die Unterschrift des ersten und des zweiten Vorsitzenden als ausreichend festgesetzt werden.

↓ **Download** [www.vereinswelt.de](http://www.vereinswelt.de)

Eine Checkliste, die Ihnen auf einen Blick zeigt, wie Sie bei Ausfall oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds sicher vorgehen, können Sie im Internet unter [www.vereinswelt.de](http://www.vereinswelt.de) > Meine Vereinswelt herunterladen.

**SPENDEN**

# Was die Spender Ihres Vereins 2019 steuerlich absetzen können

„Kann ich diese Spende auch von der Steuer absetzen?“ Das ist eine der Fragen, mit der Sie als Vorstand immer wieder konfrontiert werden. Die folgende Praxisübersicht hilft Ihnen, sofort die richtige Antwort geben zu können.

Denn Achtung: Nicht alle Arten von Spenden können beim Finanzamt geltend gemacht werden. Dabei gilt: Sie dürfen als Verein Ihren Spendern nur dann eine

Zuwendungsbestätigung ausstellen, wenn Ihr Verein gemeinnützig ist und es sich um eine „echte“ Spende handelt, also um eine Leistung, die aus Geld- oder Sach-

mitteln besteht und einen bestimmten Wert hat. Unerlässliche Bedingung: Ihr Verein darf für die Spende keine Gegenleistung erbringen.



<b>ÜBERSICHT: Diese Spenden können Gönner des Vereins steuerlich geltend machen</b>		
Art der Spende	Absetzbar?	Erläuterung
<b>Arbeitsleistung</b>	Nein	Das aktuelle Spendenrecht verlangt einen tatsächlichen Vermögensabfluss beim Spender. Der aber liegt nicht vor, wenn jemand freiwillig und unentgeltlich für Ihren Verein arbeitet. Sie dürfen also keine Zuwendungsbestätigung ausstellen.
<b>Bußgelder</b>	Nein	Diese Zuwendungen sind keine freiwilligen Leistungen. Daher dürfen Sie dafür keine Zuwendungsbestätigung ausstellen.
<b>Geldspenden</b>	Ja	Diese Art der Zuwendung kann steuerlich geltend gemacht werden. Sie müssen auf der Zuwendungsbestätigung aber festhalten, ob es sich um eine Geldspende oder eine Aufwandsspende handelt.
<b>Rückspenden, auch „Aufwandsspenden“ genannt</b>	Ja	Vorstandsmitglieder oder Übungsleiter, die per Satzung Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, können ihren Erstattungs-, Vergütungs- oder Honoraranspruch an den Verein auch spenden. Dieser Betrag kann steuerlich geltend gemacht werden. Ebenso können Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale rückgespendet werden.  <b>Achtung:</b> Wichtig ist, dass es einen tatsächlichen Anspruch (laut Satzung, Vereinbarung usw.) gibt, der im Fall einer Betriebsprüfung auch belegt werden kann.
<b>Sachspenden</b>	Ja	Sollten die Zuwendungen im ideellen Bereich Ihres Vereins Verwendung finden, können die Spenden steuerlich geltend gemacht werden. Bewahren Sie zusammen mit dem Doppel der Spendenbescheinigung auch die Unterlagen auf, mit denen Sie den bescheinigten Wert ermittelt haben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre.
<b>Spontanspenden</b>	Ja	Sie kennen es von Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen oder Vereinsfesten: Plötzlich bekommen Sie von Mitgliedern Bares zugesteckt. Dieses Geld muss Ihr Verein umgehend als Spende verbuchen und am besten auf das vereinseigene Spendenkonto einzahlen. Wichtig ist, dass der Einzahler vermerkt, wer das Geld zu welchem Zweck gespendet hat. Sie dürfen für diese Spenden auch Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

**Wichtig:**

Bis zu einer Höhe von 200 Euro gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Das heißt: Der Kontoauszug genügt als Nachweis, sofern aus diesem die begünstigte Körperschaft (Name Ihres Vereins) und der steuerbegünstigte Zweck ersichtlich sind. Wichtig ist zudem, dass Sie die Zuwendungsbestätigung immer nur auf den Namen des tatsächlichen Spenders ausstellen.

**Das sind die steuerlichen Grenzen 2019**

- Spender können jährlich Spenden bis zu einem Anteil von 20 Prozent ihrer Einkünfte als Sonderausgaben geltend machen.
- Wer an politische Parteien spendet, kann pro Person maximal 3.300 Euro absetzen. Der Spender bekommt für die 1.650 Euro die Hälfte als Steuererstattung zurück, der Rest wird als „Sonderausgabe“ steuermindernd geltend gemacht.
- Wer kein Geld spenden will, kann auch Sachspenden leisten.
- Spenden in das Vermögen einer Stiftung können die Gönner sogar mit bis zu einer Million Euro als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

## BEITRAG

### Wann Eltern die Mitgliedsbeiträge für ihre Kinder zahlen müssen

**FRAGE:** „Eine ganze Reihe von Jugendlichen leistet ihre Beiträge nicht. Wie können wir sicherstellen, dass in diesem Fall die Eltern zahlen müssen?“

**GÜNTER STEIN:** Für die Zahlungspflicht der Eltern reicht es entgegen einer weitverbreiteten Annahme nicht aus, dass die Eltern als gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben haben. Das genügt selbst dann nicht, wenn die Satzung eine Regelung enthält, wonach

die gesetzlichen Vertreter für die Beitragszahlung haften.

Zusätzlich ist erforderlich, dass die gesetzlichen Vertreter bereits im Aufnahmeantrag darüber belehrt werden und sich außerdem – am besten dokumentiert durch eine zweite Unterschrift – ausdrücklich bereiterklären, für die Beitragszahlungen ihrer minderjährigen Kinder zu haften. Nehmen Sie dazu folgende Erklärung in den Aufnahmeantrag auf:

## MUSTERFORMULIERUNG

### Zusätzliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter minderjähriger Antragsteller

Ich/wir verpflichten uns hiermit, etwaige Beitragsrückstände meines/unsers Kindes ... (Vor-/Nachname, Geburtsdatum) auf erstes Anfordern durch den Vorstand innerhalb einer Woche zu begleichen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum Unterschrift

## ÄRGER NACH VORSTANDSWAHL

### Können diese beiden Mitglieder wirklich gegen das neue Vorstandsmitglied klagen?

**FRAGE:** „Wir hatten Wahlen, bei denen ein neuer zweiter Vorsitzender gewählt wurde. Nun haben zwei Mitglieder den neu gewählten zweiten Vorsitzenden verklagt. Sie sind mit seiner Wahl nicht einverstanden und klagen allen Ernstes gegen ihn. Ist so eine ‚persönliche‘ Klage überhaupt möglich? Die Mitgliederversammlung hat doch eindeutig und korrekt gewählt?“

**GÜNTER STEIN:** Eine Klage gegen ein einzelnes Vorstandsmitglied, weil es gewählt wurde? Um es klar zu sagen: Das geht nicht! Die Klage wird keinen Erfolg

haben. Doch ob Sie es glauben oder nicht: So einen Fall gab es tatsächlich schon einmal. Am 4. November 2009 hat das Landgericht Wuppertal (Az. 8 S 44/09) Folgendes entschieden: Wollen einzelne Mitglieder einen Beschluss der Mitgliederversammlung kippen, geht das nicht durch eine sogenannte Feststellungsklage gegen von dem Beschluss betroffene Vorstandsmitglieder, sondern nur durch Klage gegen den Verein.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Mitgliederversammlung kraft Beschlusses einen ersten und zweiten Vorsitzenden bestellt. Diese Beschlüsse wollten zwei Mit-

glieder anfechten. Sie klagten aber gegen die beiden Bestellten, nicht gegen den Verein. Deshalb blieb die Klage ohne Erfolg. Denn: „Die Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung eines Vereins kann nur gegenüber dem Verein selbst begehrt werden.“

Im Klartext bedeutet das: Wenn einem Mitglied ein Beschluss nicht passt, weil es meint, er wäre nicht rechtmäßig zustande gekommen, kann es diesen nur durch eine „Klage auf Feststellung der Nichtigkeit“ zu Fall bringen. Und diese Klage muss sich immer gegen den Verein als solchen richten!

## SATZUNG

### „Welchen Zeitraum umfasst eine von der Mitgliederversammlung erteilte Entlastung?“

Das wollte ein Leser aus Niedersachsen wissen. Die Antwort: In den meisten Vereinen wird nach der Satzung für den Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen entlastet – unabhängig davon, wie lang dieser Zeitraum ist. Dies ist zulässig. Allerdings kann der Berichtszeitraum auch abweichen.

Denken Sie zum Beispiel an diesen Fall: Der Schatzmeister des Vereins tritt zurück. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen. Der Vorstand

gibt einen Rechenschaftsbericht für den Zeitraum „letzte Mitgliederversammlung bis Rücktrittsdatum des Schatzmeisters“. Damit greift dann entsprechend auch nur

dieser Zeitraum für die Entlastung. Letztendlich kommt es also darauf an, welchen Zeitraum Ihr Rechenschaftsbericht umfasst.

## „TISCHVERKAUF“

# So rechnet sich Ihr Vereinsfest 2019 garantiert!

Vereinsfeste sind eine gute Gelegenheit, um sich der Öffentlichkeit zu präsentieren und neue Förderer und Mitglieder zu gewinnen. Doch leider kosten Feste nun einmal Geld. „Tischverkauf“ heißt das Zauberwort, bei der Suche nach einer Lösung! Denn der Tischverkauf ist ein Erfolgsrezept, das sich ganz leicht umsetzen lässt.

So funktioniert es: Sie bieten den Förderern Ihres Vereins – Unternehmer und Dienstleister, die den Verein in der Vergangenheit finanziell unterstützt haben – an, für den Tag des Vereinsfests einen Tisch zu „kaufen“. Das heißt: Die Förderer bezahlen einen bestimmten Betrag, um den Tisch für die Dauer des Festes für die Selbstdarstellung nutzen zu können, beispielsweise um

- ihr Unternehmen vorzustellen,
- Ehrengäste an den Tisch einzuladen,
- sich der Öffentlichkeit als Sponsoren zu präsentieren,
- durch ihre Präsenz vor Ort neue Kontakte zu knüpfen.

### So überzeugen Sie Ihre Förderer

Mit einem Schreiben wie dem folgenden sprechen Sie Ihre potenziellen Sponsoren vor dem Fest an. Diesen Musterbrief können Sie sich unter [www.vereinswelt.de](http://www.vereinswelt.de) herunterladen und für Ihre Zwecke nutzen!

### MUSTERBRIEF

Sehr geehrte Frau ..., / Sehr geehrter Herr ...,  
anlässlich unseres geplanten Sommerfests zum 150-jährigen Bestehen unseres Vereins möchten wir Sie als Spender gewinnen. Gestalten Sie mit uns ein Fest, das den 50.000 Bürgern unserer Stadt und unseren rund 800 Mitgliedern unvergessen bleiben wird.

Wie Sie vielleicht wissen oder aus der Presse erfahren haben, pflegt unser Verein das Brauchtum unserer Region: mit Literatur, Sprache, Musik und Tanz. Dafür erhielten wir nicht nur regional, sondern auch bundesweit viele Auszeichnungen, und damit begeistern wir immer wieder aufs Neue.

Gemeinsam mit Ihnen und weiteren Förderern wollen wir zu unserem Jubiläumsfest die finanzielle Grundlage für neue Übungsräume schaffen. Profitieren Sie von der Anziehungskraft und lebensfrohen Ausstrahlung, die wir auf die ... Gäste (geschätzt) ausüben werden.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, sich für ... Euro in unmittelbarer Nähe zur Tanzfläche einen Tisch für ... Personen zu sichern. Alle Plätze bieten freie Sicht auf die Bühne. Nutzen Sie die Gelegenheit, Kunden und Geschäftspartner an Ihrem Tisch als Ihre persönlichen Ehrengäste zu begrüßen.

Bitte teilen Sie uns bis zum ... mit, ob Sie die Gelegenheit nutzen möchten, sich überaus werbewirksam in Szene zu setzen und gleichzeitig unseren Verein tatkräftig zu unterstützen.

Mit herzlichen Grüßen  
Rudolf Mustermann (1. Vorsitzender)



## STEUERN

# Wann rutscht Ihr Verein möglicherweise unbemerkt in die Umsatzsteuerpflicht?

Ist Ihr Verein umsatzsteuerpflichtig und niemand hat es gemerkt? Schauen Sie sich mit Blick auf diese brisante Frage jetzt unbedingt die Zahlen aus 2018 an, denn diese entscheiden!

Zwei Grenzen sind entscheidend: die 17.500-Euro-Grenze und die 50.000-Euro-Grenze für den Umsatz im Zweckbetrieb und im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Ihr Verein ist nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn die Umsätze dort im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

**Achtung:** Ist auch nur eine von beiden Grenze überschritten, fällt Umsatzsteuer an!

**Beispiel:** Der gemeinnützige Musikverein erzielte folgende Einnahmen:

Jahr	Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden	Einnahmen aus den Festen des Vereins
2016	4.900 Euro	15.430 Euro
2017	5.300 Euro	20.050 Euro
2018	5.050 Euro	16.380 Euro

Für die Umsatzsteuer gilt in diesem Fall:

- 2017: Der Verein hat im Vorjahr (2016) die Grenze von 17.500 Euro nicht gerissen. Er gilt als Kleinunternehmer und ist 2017 nicht umsatzsteuerpflichtig.
- Für 2018: Im Jahr 2017 hat der Verein mit seinen Einnahmen in Höhe von 20.050 Euro aus den Vereinsfesten die Grenze von 17.500 Euro überschritten. Er ist damit ab 1. Januar 2018 umsatzsteuerpflichtig. Keine Rolle spielt, dass er 2018 selbst viel weniger Einnahmen aus diesem Bereich hat.